

eigenen Gewissen, vor dem deutschen Volk und vor der Geschichte nicht verantworten können, wenn sie irgendein Mittel unverkühlt ließe, das Ende des Krieges zu beschleunigen. Mit dem Herrn Präsidenten der Vereinigten Staaten hatte sie gehofft dieses Ziel durch Verhandlungen zu erreichen. Nachdem der Versuch zur Verständigung von den Gegnern mit verschärfter Kampfanzeige beantwortet worden ist, muß die kaiserliche Regierung, wenn sie in höherem Sinne der Menschheit dienen und sich an den eigenen Volksgenossen nicht versündigen will, den ihr von neuem aufgedrungenen Kampf ums Dasein nunmehr unter vollem Einsatz aller Waffen fortführen. Sie muß daher auch die Beschränkungen fallen lassen, die sie sich bisher in der Verwendung ihrer Kampfmittel zur See auferlegt hat.

Im Vertrauen darauf, daß das amerikanische Volk und seine Regierung sich den Gründen dieses Entschlusses und seiner Notwendigkeit nicht verschließen werden, hofft die kaiserliche Regierung, daß die Vereinigten Staaten die neue Sachlage von der hohen Warte der Unparteilichkeit würdigen und auch an ihrem Teil mithelfen werden, weiteres Elend und vermeidbare Opfer an Menschenleben zu verhüten.

Indem ich wegen der Einzelheiten der geplanten Kriegsmahnahmen zur See auf die anliegende Denkschrift Bezug nehmen darf, darf ich gleichzeitig der Erwartung Ausdruck geben, daß die amerikanische Regierung amerikanische Schiffe vor dem Einlaufen in die in der Anlage beschriebenen Sperrgebiete und ihre Staatsangehörigen davor warnen wird, den mit Häfen der Sperrgebiete verkehrenden Schiffen Passagiere oder Waren anzuvertrauen.

Ich benütze diesen Anlaß, um Eurer Excellenz den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Gen.: Rimmermann."

Die Denkschrift.

Der gestattete Verkehr zwischen England und Amerika.

Die in der Note erwähnte Denkschrift erklärt zunächst:

„Vom 1. Februar 1917 ab wird in den nachstehend bezeichneten Sperrgebieten um Großbritannien, Frankreich und Italien herum und im östlichen Mittelmeer jedem Seeverkehr ohne weiteres mit allen Waffen entgegengetreten werden.“

Die Denkschrift grenzt sodann die Sperrgebiete in gleicher Weise ab, wie dies in unserer Note an die Neutralen geschehen ist, und fährt sodann fort:

„Neutrale Schiffe, die Sperrgebiet befahren, tun dies auf eigene Gefahr.“

Wenn auch Vorsorge getroffen ist, daß neutrale Schiffe, die am 1. Februar auf der Fahrt nach Häfen der Sperrgebiete sind, während einer angemessenen Frist geschont werden, so ist doch dringend anzuraten, daß sie mit allen verfügbaren Mitteln gewarnt und umgelenkt werden.

Neutrale Schiffe, die in Häfen der Sperrgebiete liegen, können mit gleicher Sicherheit die Sperrgebiete nach verlassen, wenn sie vor dem 5. Februar auslaufen und den kürzesten Weg in freies Gebiet nehmen.

Der Verkehr der realemäßigen amerikanischen Passagierdampfer kann unbehelligt weitergehen, wenn

a) Falmouth als Zielhafen genommen wird;

b) auf dem Hin- und Rückweg die Seilins sowie ein Punkt 50 Grad Nord, 20 Grad West angesteuert wird; auf diesem Wege werden keine deutschen Minen gelegt werden;

c) die Dampfer folgende besondere, in den amerikanischen Häfen ihnen allein gestattete Abzeichen führen: Anstrich des Schiffsrumpfes und der Aufbauten, drei Meter breite Vertikalstreifen, abwechselnd weiß und rot; in jedem Mast eine große weiß und rot karierte Flaage, am Heck die amerikanische National-

flagge; bei Dunkelheit müssen Nationalflagge und Anstrich der Schiffe nach Möglichkeit von weitem gut erkennbar und die Schiffe durchweg hell erleuchtet sein;

d) ein Dampfer wöchentlich in jeder Richtung geht, dessen Ankunft in Falmouth Sonntags und Abfahrt aus Falmouth Mittwochs erfolgt;

e) Garantie der amerikanischen Regierung gegeben wird, daß diese Dampfer keine Bannware (nach deutschen Bannwarelisten) mit sich führen.

Karten, in denen die Sperrgebiete eingezeichnet sind, sind in je zwei Exemplaren beigelegt.

Den Regierungen der anderen neutralen Staaten sind entsprechende Notizen übermittelt worden.